

SLOWAKEI: ÄNDERUNGEN IM GESELLSCHAFTSRECHT

Mit Wirkung zum 01.01.2016 führt die Novelle des Handelsgesetzbuches folgende wesentliche Änderungen ins Gesellschaftsrecht, insbesondere in Bezug auf Kapitalgesellschaften, ein:

1. Register von Disqualifikationen

Ab 01.01.2016 können natürliche Personen durch Gerichtsbeschluss von der Funktion des statutarischen Organs, des Aufsichtsratsmitglieds, des Zweigniederlassungsleiters oder des Prokuristen ausgeschlossen werden. Diese ausgeschlossenen Personen dürfen innerhalb der im Beschluss festgelegten Frist, oder sonst innerhalb von 3 Jahren nach der Rechtskraft des Beschlusses keine der obigen Funktionen ausüben.

Grundlage für den Ausschlussbeschluss kann lediglich i) die Entscheidung des zuständigen Registergerichts über die Auferlegung eines Tätigkeitsverbots (konkrete Ausübung der Funktion) oder ii) die Gerichtsentscheidung des Insolvenzgerichts im Zusammenhang mit der verspäteten Stellung eines Insolvenzantrages sein.

Mit Rechtskraft des Ausschlussbeschlusses enden sämtliche Funktionen des ausgeschlossenen Vertreters als Mitglied des statutarischen Organs, Aufsichtsratsmitglied, Leiter einer Zweigniederlassung, oder Prokurist in allen Gesellschaften oder Genossenschaften, in denen er tätig war. Die ausgeschlossene Person wird von Amts wegen aus dem Handelsregister gelöscht.

Die ausgeschlossene Person wird in das neu zu errichtende, nicht-öffentliche Register von Disqualifikationen eingetragen. Sie darf während des im Ausschlussbeschluss angeführten Zeitraums nicht die Funktion des statutarischen Organs, Aufsichtsratsmitglieds, Leiters einer Zweigniederlassung, oder Prokuristen in jeglichen Gesellschaften oder Genossenschaften ausüben.

SLOWAKEI: ÄNDERUNGEN IM GESELLSCHAFTSRECHT

Das Handelsregister prüft bei jeder Neueintragung, ob die einzutragende Person im Register von Disqualifikationen aufgeführt ist und lehnt deren Eintragung ggf. ab.

Die ausgeschlossene Person:

- ist verpflichtet, den betroffenen Personen ihren Ausschluss mitzuteilen,
- ist verpflichtet, auf die zum Abwehr der drohenden Schäden notwendigen Maßnahmen hinzuweisen,
- die Handlung der ausgeschlossenen aber noch im Handelsregister eingetragenen Person verpflichtet die Gesellschaft, d.h. die Rechtsgeschäfte sind wirksam,
- falls diese Person im Zeitraum ihres Ausschlusses ein Geschäft abschließt, haftet sie für die aus dem Geschäft entstandenen Schulden,

2. **Festlegung der Gegenleistung auf Grund eines Sachverständigengutachtens bei Aktiengesellschaften**

Ab dem 01.01.2016 bezieht sich die Verpflichtung der Bewertung des Vertragsgegenstandes auf Grund eines Gutachtens nur noch auf Aktiengesellschaften. Im Sinne des § 59a des HGB- SK soll der Wert des Vertragsgegenstandes auf Grund eines Gutachtens festgestellt werden, falls die Gesellschaft der Vertrag mit ihren Gesellschaftern oder diesen Personen nachstehende Person für den Gegenwert mindestens in Höhe von 10% des Stammkapitals der Gesellschaft abschliesst. Ein solcher Vertrag erwirbt die Wirksamkeit erst mit seiner Hinterlegung in der Urkundesammlung des zuständigen Handelsregisters.

3. **Einlagenerbringung vor der Gesellschaftsentstehung**

Ab dem 01.01.2016 erlischt die Verpflichtung, die Stammkapitaleinlage auf ein besonderes Bankkonto zu leisten.

4. **Gesellschaft in der Krise**

SLOWAKEI: ÄNDERUNGEN IM GESELLSCHAFTSRECHT

Zu Beginn des nächsten Jahres wird ins slowakische Gesellschaftsrecht das neue Rechtsinstitut der „Gesellschaft in der Krise“ eingeführt. Betroffen sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft, in der Komplementär keine natürliche Person ist (GmbH & Co. KG).

Die Gesellschaft befindet sich in der Krise, wenn sie zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder ihr dies droht. Neu eingeführt wird die Vermutung, dass eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung dann droht, wenn das Verhältnis des Eigenkapitals zu den Verbindlichkeiten niedriger als 4:100 im Jahr 2015, 6:100 im Jahr 2016 und 8:100 ab dem Jahr 2017 ist.

Das statutarische Organ, das es feststellt oder unter Berücksichtigung aller Umstände es feststellen müsste, dass die Gesellschaft in der Krise ist, hat sofort das oberste Organ der Gesellschaft (normalerweise die Gesellschafterversammlung) einzuberufen, einen Entwurf von Maßnahmen zur Überwindung der Krise auszuarbeiten und ihn zur Verhandlung diesem Organ vorzulegen.

Darlehen oder ähnliche ihm wirtschaftlich entsprechende Leistungen, die der Gesellschaft durch ihre Gesellschafter ggf. mit den Gesellschaftern verbundenen und im Gesetz definierten Personen, einschließlich stiller Gesellschafter, gewährt wurden, werden grundsätzlich – nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen – als eigenkapitalersetzende Leistungen betrachtet und können durch die Gesellschaft nicht zurückgeführt werden, solange die Gesellschaft in der Krise ist oder sie infolge der Rückführung in die Krise geraten würde.

5. Verbot der Einlagenrückgewähr

Die Novelle präzisiert auch das bisher geltende allgemeine Prinzip des Verbots der Einlagenrückgewähr. Diesem Verbot werden ab dem nächsten Jahr sämtliche Leistungen unterliegen, welche zwischen der Gesellschaft und ihrem Gesellschafter bzw. mit ihm verbundenen Personen vereinbart wurden und welche das Gesellschaftsvermögen betreffen und zu weniger vorteilhaften Bedingungen

SLOWAKEI: ÄNDERUNGEN IM GESELLSCHAFTSRECHT

ausbedungen werden, als im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich sind (Leistung ohne angemessene Gegenleistung, Leistung der Gesellschaft aus dem Titel der Bürgschaft, des Schuldbeitritts, Pfandrechts, bzw. anderer Sicherheit).

Alle Leistungen, die im Widerspruch mit dem Verbot der Einlagenrückgewähr erbracht wurden, sind der Gesellschaft zurückzuerstatten und zwar in Höhe der Differenz zwischen der tatsächlich erbrachten und der marktüblichen Leistung. Für die Erfüllung dieser Pflicht haften die Geschäftsführer der Gesellschaft, wobei die Haftungsansprüche gegenüber den Geschäftsführern auch Gesellschaftsgläubiger geltend machen können, sofern sie ihre Forderungen aus dem Gesellschaftsvermögen nicht befriedigen können.

bpv BRAUN PARTNERS

Europeum Business Center,

Suché myto 1

SK-811 03 Bratislava

Tel.: (+421) 2 33 888 880

www.bpv-bp.com

bratislava@bpv-bp.com



Dieser Newsletter wird an unsere Geschäftspartner, Mandanten und Mitarbeiter versandt. Der weitere Vertrieb oder eine Vervielfältigung jeglicher Teile ohne unsere vorherige Zustimmung ist untersagt. Unser Ziel ist es, auf gegenwärtig interessante Themen hinzuweisen, und nicht eine vollständige Analyse dieser Themen vorzunehmen.

Die Nutzer sollten jeweils entsprechende professionelle Beratung zu vorgenannten Informationen aufsuchen. Für die Durchführung oder den Verzicht auf jegliche Rechtsgeschäfte aufgrund der vorstehenden Informationen wird keine Haftung übernommen.

Wir erlauben uns Sie darauf hinzuweisen, dass alle in diesem News Alert enthaltenen Informationen einen rein informativen Charakter haben und nicht die Beschreibung aller Veränderungen, welche die Novelle bringt, zum Ziel haben. Sollten Sie Interesse an diesem Thema haben, bieten wir Ihnen gerne detaillierte Informationen an.